

zelnen Themen ist unter Angabe der Gründe zu bemerken, ob sie nur für eine bestimmte Gegend oder darüber hinaus für das ganze Reichsgebiet zum Einsatz geeignet sind. Bei der Aufstellung des Bedarfsplanes ist die Benutzung der Zeitschrift „Film und Bild“ der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wegen der grundsätzlichen Fragestellung „Was ist Unterrichtsfilm?“ unerlässlich. Ich verweise insbesondere auf den grundsätzlichen Aufsatz von Dr. J. Zieme in Heft 6 der Schriftenreihe der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm S. 46. Ich mache abschließend nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich nur um Unterrichtsfilme für landwirtschaftliche Fachschulen, nicht aber um Aufklärungsfilme für bäuerliche Versammlungen handelt.

An die Landesbauernschaften und Landwirtschaftsschulen.

— D. 1938 S. 681.

Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen.

— II E 1 3235/38 vom 6. 10. 1938 —.

Ich verweise auf die 422. Anordnung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — E I b 27, E II, E III, E IV, E V, E VI (a) —, die im RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. vom 20. 8. 1938 veröffentlicht ist, und bitte um Beachtung. Die hierin vorgeschriebene Bewertung der Schulleistungen ist in sämtlichen Fachschulen des RSt. (Höhere Landbauschulen, Landwirtschaftsschulen, Landfrauenschulen, garten- und weinbaulichen Schulen, Forstschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik und Lehranstalt für landwirtschaftliches Rechnungswesen) durchzuführen.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— D. 1938 S. 684.

Geräte und Maschinen.

Beihilfemaßnahmen 1938

— II G 13 114/38, 1 vom 5. 10. 1938 —.

Zur Gewinnung eines Überblickes über die voraussichtliche Abwicklung der Beihilfemaßnahmen ist bis zum 20. 10. 1938 zu melden, und zwar für jede Maschinengruppe:

1. Wieviel Anträge, für die Mittel von hier noch nicht abgefordert sind, befinden sich zurzeit in Bearbeitung bei den LBSchen?
Wie hoch ist der für die Abwicklung der Anträge erforderliche Beihilfebetrug?
2. Für wieviel dieser vorliegenden Anträge ist verbindliche Zusage für Beihilfegewährung erteilt?
Wie hoch ist der hierzu notwendige Betrag?
3. Wieviel Anträge werden bei vorsichtiger Schätzung noch bis zum 31. 3. 1939 gestellt werden?

Welcher Beihilfebetrug wird hierfür voraussichtlich notwendig? Bei dieser Schätzung sind die Liefermöglichkeiten für Maschinen und Geräte zu berücksichtigen.

Nach wie vor muß mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, daß die Beihilfemaßnahmen Zug um Zug zur Erledigung kommen und daß die Mittelabrufung in Berlin beschleunigt erfolgt.

Bei einigen LBSchen ist die endgültige Abwicklung der Zuschüsse aus 1937 für Maschinen in Notstandsgebieten noch nicht erfolgt. Für die Erledigung der Restanträge für Maschinenbeihilfen in Notstandsgebieten wird eine Frist bis zum 1. 11. d. J. gesetzt.

An die Landesbauernschaften (ohne LBSch. Alpenland, Donauland, Südmärk).

— D. 1938 S. 683.

Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Dienststreifen im Verkehr mit Österreich. (JVB I 2530/38 v. 5. 10. 1938)
JVA II 24 023/38
2. Mehrbedarf für 1938 durch Umstellung der Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder auf die neue Tarifordnung A. (JVB I 4000/38 v. 30. 9. 1938)
3. Termine für die von STSM. Dr. Rechenbach mit Sonderauftrag des RBf. durchzuführenden Musterungen der Landjugendlichen. (I A 2886/38 v. 5. 10. 1938)
4. Grundstückverkehrsbeamtung und Einheitspachtverträge. (I Ge 14 v. 5. 10. 1938)
5. Pachtverträge der katholischen Kirche. (I Ge 30 v. 5. 10. 1938)

6. Sicherung der Landbewirtschaftung, Bestellung von Beisitzern. (I Ge 44 v. 5. 10. 1938)
7. Abschlußzeugnis für die Höheren Landbauschulen. (II E 1 3844/38 v. 4. 10. 1938)
8. Haushaltsmäßige Behandlung der Lehrhöfe. (II Ca 488/38 v. 30. 9. 1938)
9. Reichsarbeitsgemeinschaft Düngung. (II C 2 2713/38 v. 6. 10. 1938)
10. Vorprüfungsversuche mit Winterweizen 1938/39. (II C 3 d 2713/38 v. 30. 9. 1938)
11. Röstflachspreise aus der Ernte 1938. (II C 4 2336/38 v. 29. 9. 1938)
12. Kaiserie-Luzerne. (II C 5 3038/38 v. 5. 10. 1938)
13. Überwinternder Zwischenfruchtbau. (II C 5 3037/38 v. 4. 10. 1938)
14. Beschaffung von Draht. (II C 5 2983/38 v. 30. 9. 1938)